

„Zeltower Kreisblatt“ erscheint werktäglich. Bezugspreis monatlich RM. 1,25 einschl. 25 Rpt. Botenpost durch die Post monatlich RM. 1,20 (einschl. 25 Rpt. Postgebühren) auswärts 20 Rpt. Postgebühren. — Bestellungen bei den Postämtern, Verlegern und unseren Stellen im Reich.



Verleger H. Prellwitz 21. Verlag und Schriftleitung: Berlin W 35, Altkönigsstr. 87. — Fernruf: 22 04 71. Bestellungen Postfachkonto Berlin Nr. 210 10. — Bankkonto Girokonto Nr. 2297 bei der Sparkasse des Reiches Seltow - G., Berlin W 35. — Geschäfts- und Erschließungsort: Berlin-Görlitzberg.

# Zeltower Kreisblatt

Tageszeitung für den Kreis Zeltow \* Amtliches Verkündungsblatt der Kreisverwaltung Zeltow

## Die Waffenstillstandsbedingungen

### Frankreichs Atlantikküste bleibt besetzt - Demobilisierung der Truppen - Abrüstung der Kriegsflotte - Startverbot für alle Flugzeuge - Freilassung aller deutschen Gefangenen

#### Der Wortlaut der Bedingungen

Berlin, 25. Juni.

Zwischen dem vom Führer des Deutschen Reiches und Obersten Befehlshabers der deutschen Wehrmacht beauftragten Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generaloberst Keitel, einerseits und den mit ausreichenden Vollmachten versehenen Bevollmächtigten der französischen Regierung, Armeegeneral Sanguier (Vorsitzender der Delegation), französischen Vizekonsul Noël, Vizeadmiral Le Luc, Armeekorpsgeneral Parisot und General der Luftwaffe Bergeret andererseits ist der nachstehende Waffenstillstandsvertrag vereinbart worden:

1. Die französische Regierung veranlaßt Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandaten sowie auf dem Meere die Einstellung des Kampfes gegen das Deutsche Reich. Sie bestimmt die sofortige Waffenübergebung der von den deutschen Truppen bereits eingeschlossenen französischen Verbände.

2. Zur Sicherstellung der Interessen des Deutschen Reiches wird das französische Staatsgebiet überall und weithin der in anliegender Karte bezeichneten Linie von deutschen Truppen besetzt. Soweit sich die zu besetzenden Teile noch nicht in Gewalt der deutschen Truppen befinden, wird diese Besetzung unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages durchgeführt.

3. In den besetzten Teilen Frankreichs übt das Deutsche Reich alle Rechte der besetzenden Macht aus. Die französische Regierung verpflichtet sich, die in Ausübung dieser Rechte ergehenden Anordnungen mit allen Mitteln zu unterstützen und mit Hilfe der französischen Verwaltung durchzuführen. Alle französischen Behörden und Dienststellen des besetzten Gebietes sind daher von der französischen Regierung unverzüglich anzuweisen, den Anordnungen der deutschen Militärbehörden Folge zu leisten und in korrekter Weise mit diesen zusammenzuarbeiten.

Es ist die Pflicht der deutschen Regierung, die Befestigung der Westküste nach Einstellung der Feindseligkeiten mit England auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Der französischen Regierung bleibt es überlassen, ihren Regierungssitz in unbesetzten Gebiet zu wählen oder, wenn sie es wünscht, auch nach Paris zu verlegen. Die deutsche Regierung sichert in diesem Falle der französischen Regierung und ihren Zentralbehörden jede notwendige Erleichterung zu, damit sie die Verwaltung des besetzten und nichtbesetzten Gebietes von Paris aus durchführen in der Lage ist.

4. Die französische Wehrmacht zu Lande, zu Wasser und in der Luft ist in einer noch zu bestimmenden Frist demobilisiert zu machen und abzurüsten. Ausgenommen davon sind nur jene Verbände, die für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung nötig sind. Ihre Stärke und Bewaffnung bestimmen Deutschland bzw. Italien. Die in dem von Deutschland zu besetzenden Gebiete befindlichen Verbände der französischen Wehrmacht werden befreit in das nicht zu besetzende Gebiet zurückgeführt und sind zu entlassen. Diese Truppen legen vor ihrem Abmarsch ihre Waffen und ihr Gerät an dem Platz nieder, wo sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages befinden. Sie sind für eine ordentliche Uebergabe an die deutschen Truppen verantwortlich.

5. Als Garantie für die Einhaltung des Waffenstillstandes kann gefordert werden die unverzügliche Auslieferung aller jener Geschütze, Panzerkampfwagen, Panzerabwehrwaffen, Kriegsflyzeuge, Flugzeuge, Fluggeschütze, Infanteriewaffen, Flugmittel und Munition von Verbänden der französischen Wehrmacht, die im Kampf gegen Deutschland standen und sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens in dem von Deutschland nicht zu besetzenden Gebiete befinden. Den Umfang der Auslieferungen bestimmt die deutsche Waffenstillstandskommission.

6. Die verbliebenen Waffen, Munitionsmengen und Kriegsgüter jeder Art in unbesetzten Teil Frankreichs sind — soweit sie nicht zur Abrüstung der ausgebildeten französischen Verbände freigegeben werden — unter deutscher bzw. italienischer Kontrolle zu lagern bzw. sicherzustellen. Es bleibt dem deutschen Oberkommando vorbehalten, hierbei alle jene Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um den unbesetzten Gebieten dieser Bestände auszufleichen. Die Ausrüstung von Kriegsgerät ist im unbesetzten Gebiet sofort einzustellen.

#### Kontrolle der französischen Kriegsflotte

7. In dem zu besetzenden Gebiet sind alle Land- und Küstenbefestigungen mit Waffen, Munition und Gerät, Beständen und Anlagen jeder Art unverändert zu übergeben. Die Pläne dieser Befestigungen sowie die Pläne der von den deutschen Truppen bereits eroberten sind auszuliefern. Die genauen Angaben über vorbereitete Sprengungen, angelegte Landminen, Sperren, Zeitzünder, Kampfstoffsperrren usw. sind dem deutschen Oberkommando vorzulegen. Diese Sperrnisse sind bei deutscher Aufforderung durch französische Kräfte zu beseitigen.

8. Die französische Kriegsflotte ist — ausgenommen jener Teil, der für die Wahrung der französischen Interessen in ihrem Kolonialreich der französischen Regierung freigegeben wird — in näher zu bestimmenden Häfen zusammenzuführen und unter deutscher bzw. italienischer Kontrolle demobilisieren und abzurüsten. Maßgebend für die Bestimmung der Häfen soll der Friedensstandort der Schiffe sein. Die deutsche Regierung erklärt der französischen Regierung ferner, daß sie nicht beabsichtigt, die französische Kriegsflotte, die sich in den unter deutscher Kontrolle stehenden Häfen befindet, im Kriege für ihre Zwecke zu verwenden, außer solchen Einheiten, die für Zwecke der Küstenwache und des Minenräumens benötigt werden. Sie erklärt weiterhin feierlich und ausdrücklich, daß sie nicht beabsichtigt, eine Forderung auf die französische Kriegsflotte bei Friedensschluß zu erheben. Ausgenommen jenen zu bestimmenden Teil der französischen Kriegsflotte, der die französischen Interessen im Kolonialreich zu vertreten hat, sind alle außerhalb Frankreichs befindlichen Kriegsschiffe nach Frankreich zurückzuführen.

#### Der Vertrag der Waffenruhe

Für die Sicherung eines wirklichen Friedens

Die Einzelheiten der Bedingungen für den Waffenstillstand, die jetzt bekanntgegeben worden sind, entsprechen in jeder Hinsicht dem Sinn und Zweck der Abmachungen mit Frankreich, so wie es im Vorwort bereits dargelegt war. Als Generaloberst Keitel am vorigen Freitag in Compiègne diese sogenannte Prämie der Waffenstillstandsbedingungen verlas, wußte man bereits, daß zwischen den Bedingungen, die die Entente im November 1918 gestellt hatte, und den Maßnahmen, die wir jetzt als die Voraussetzungen für die Beendigung der Kampfhandlungen betrachten, ein wesentlicher Unterschied besteht. Es handelt sich diesmal nicht um eine raffiniert ausgebaute Schikane zur Demütigung und Schwächung des überwindenen Feindes, sondern um ein Verfahren, durch welches zunächst der noch im Gange befindliche Krieg erfolgreich beendet, dann aber ein kommender Friede erfolgversprechend vorbereitet werden soll.

Demgemäß wurde als der Zweck der deutschen Forderungen zunächst die Verhinderung einer etwaigen Wiederaufnahme des Kampfes in Frankreich bezeichnet. Die selbstverständlichen Maßnahmen, die diesem Zwecke dienen, sind die Befreiung eines großen Teiles von Frankreich, die Demobilisierung der französischen Wehrmacht und die Uebernahme des französischen Kriegsmaterials. Es entspricht der Gesamtanlage des ja nicht nur auf französischem Boden begrenzten Krieges, daß auch für die außerhalb Frankreichs stehenden französischen Truppen die gleiche Vorkehrung der unbedingten Einstellung der Feindseligkeiten gelten muß wie in der Heimat. Wie notwendig es ferner ist, Sicherungen für die Weiterführung des Krieges gegen England zu treffen, geht aus den englischen Bestrebungen hervor, die Reste der französischen Wehrmacht noch für englische Zwecke dienstbar zu machen. Deshalb mußte verboten werden, daß Angehörige der französischen Wehrmacht sich ins Ausland begeben, und die französische Flotte mußte bis auf weiteres interniert werden, was jedoch in französischen Häfen geschehen wird. Auch die sonstigen rein militärischen Bedingungen, wie das Startverbot für Flugzeuge, die Abrüstung der Kriegsschiffe und die vorläufige Zurückbehaltung der französischen Gefangenen sind einfache Sicherungsmaßnahmen, die lediglich angeht die Fortdauer des Kampfes mit England unerläßlich erscheinen.

Darüber hinaus jedoch sind die Gedanken der deutschen Kriegführung bei der Abfassung dieser Bedingungen bereits auf eine tragbare Basis für einen kommenden Frieden gerichtet gewesen. Dafür spricht das großzügige Entgegenkommen, welches gegenüber den Franzosen bei der Festlegung einer Demarkationslinie und der damit verbundenen Zurücknahme unserer bereits weit darüber hinaus vorgedrungenen Truppen, sowie in der Erlaubnis liegt, daß die französische Regierung, wenn sie es wünscht, ihren Sitz wieder nach Paris verlegen kann. Auch die Versicherung der deutschen Regierung, daß sie nicht beabsichtigt, französische Kriegsschiffe für ihre eigenen Zwecke zu verwenden und daß dieser Waffenstillstandsvertrag (im Gegensatz zu dem erpresserischen Verfahren von 1918) unbefristet bis zum Abschluß des endgültigen Friedens Geltung haben soll, zeigt, daß uns nichts an einer überflüssigen Demütigung der Franzosen gelegen ist, sondern daß wir an das künftige Leben der beiden benachbarten Völker denken. Der Krieg gegen Frankreich ist beendet, und Duff Cooper wird nun bald feststellen können, ob die Lage Englands (wie er prophetisch behauptete) sich nun „gebessert“ hat. p. r.

9. Das französische Oberkommando hat dem deutschen Oberkommando genau Angaben über alle von Frankreich ausgelegten Minen sowie über alle sonstigen Gefahren- und Abwehranlagen zu machen.

Die Räumung der Minenperren ist, soweit es das deutsche Oberkommando fordert, durch französische Kräfte durchzuführen.

10. Die französische Regierung verpflichtet sich, mit keinem Teil der ihr verbliebenen Wehrmacht und in keiner



General der Infanterie von Stilpnagel wurde vom Führer zum Vorsitzenden der Waffenstillstandskommission ernannt, die in Wiesbaden zusammentritt. (Wehrbild-M.)